

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Neudorf, Ortmannsdorf, Nilsen St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermüllsen, Kubchnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 42.

Hauptinspektionsorgan im Amtsgerichtsbezirk.

69. Jahrgang.

Donnerstag, den 20. Februar

Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 3 RM. durch die Post bezogen 3 RM. 42 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm-Ober-Straße 5b, alle Postämter Postboten, sowie die nachträglichen Entgegner. — Inserate werden die fünfzehntägige Grundzettel mit 20, für auswärtige Besteller mit 30 Pfg. berechnet. — Reklamationsseite 60 Pfg. — Fernsprech-Anschluss Nr. 7. — Im amtlichen Teile sollte die zweifelhafte Seite 75 Pfg., für Auswärtige 90 Pfg. — Telegramm-Adresse: Tageblatt.

In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden, daß die Verwaltung und Nutzung des Stadtbauassistenten **Adolf Hermann Walther** in Lichtenstein an dem Vermögen seiner Ehefrau **Bertha Frieda Walther** verm. gem. Lommahsch geb. Schwalbe daselbst durch Ehevertrag vom 17. Februar 1919 ausgeschlossen worden ist.  
Lichtenstein, den 18. Februar 1919.

Das Amtsgericht.

Ein Posten **Schuhe**, für Kinder von 1 bis 3 Jahren passend, wird abgegeben.

Meldungen werden im Kriegshilfsamt entgegengenommen.

Stadtrat Lichtenstein, am 18. Februar 1919.

## Rechnungen über Quartierleistungen

der hiesigen Einwohner sind bis 22. Februar hier einzureichen.

Stadtrat Lichtenstein, am 18. Februar 1919.

## Lebensmittelverkäufe in Gallenberg.

**Pferdefleisch** bei Michael Donnerstag, den 20. Februar vorm. 8 bis 12 Uhr, gegen Lebensmittelkarte A. — 1/2 Pfd. — Nr. 1 bis 150 vorm. 8 bis 9 Uhr, Nr. 151 bis 300 vorm. 9 bis 10 Uhr, Nr. 301 bis 400 vorm. 10 bis 11 Uhr. Preise: Lendenbratfleisch, Leber oder Fett, 1 Pfd. 1.80 M., Muskelfleisch ohne Knochen, 1 Pfd. 1.60 M., Fleisch mit höchstens 20 Proz. Knochen, Frischwurst, Herz, Kopffleisch pp., 1 Pfd. 1.40 M., Knochen, 1 Pfd. für 20 Pfg. — **Eier**, Freitag, den 21. Februar, 1 Stück für 55 Pfg. gegen Eierkarte. Nr. 1 bis 500 vorm. 8 bis 9 Uhr, Nr. 501 bis 1000 vorm. 9 bis 10 Uhr, Nr. 1001 bis 1500 vorm. 10 bis 11 Uhr, Nr. 1501 bis 2000 vorm. 11 bis 12 Uhr, Nr. 2001 bis 2500 nachm. 2 bis 3 Uhr, Nr. 2501 bis Schluß nachm. 3 bis 4 Uhr.

## Verordnung

die Vornahme der Wahlen zu den Angestellten-Ausschüssen und den Arbeiter-Ausschüssen (Bergwerksräten) in den sächsischen Bergbezirken betreffend.

vom 18. Februar 1919.

Zur weiteren Ausführung der Verordnung über die Tarifverträge,

Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1456) wird folgendes bestimmt

Die Wahlen zu den Angestellten-Ausschüssen und den Arbeiter-Ausschüssen (Bergwerksräten) haben im Berginspektionsbezirk Leipzig am 25. Februar 1919, in den übrigen sächsischen Berginspektionsbezirken am 4. März 1919 stattzufinden.

Für die unter I. bezeichneten Wahlen gelten folgende Abweichungen von den unter dem 31. Januar 1919 (Nr. 28 der Sächs. Staatszeitung vom 4. Februar 1919) veröffentlichten Ausführungs-Bestimmungen:

1. § 6 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 und § 2 der Wahlordnung werden dahin abgeändert, daß die dort bezeichneten Personen wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit.

2. Die Fristen in § 6 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung werden dergestalt abgekürzt, daß

a) das Wahlauschreiben spätestens drei Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe zu erlassen ist,

b) Einsprüche am Tage nach dem ersten Tage des Aushanges anzubringen sind,

c) Vorschlagslisten nur berücksichtigt werden, die spätestens am Tage nach dem ersten Tage des Aushanges eingehen,

ferner die Frist in § 8 Abs. 2 dergestalt, daß die Worte „von höchstens 2 Tagen“ gestrichen,

endlich die Frist in § 9 dergestalt,

daß die Worte „spätestens 3 Tage“ ersetzt werden durch die Worte „am Tage“.

Endlich ist in § 5 Abs. 2 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 der Druckfehler zu berichtigen, daß an Stelle der Worte „für Ausschüsse mit 50 oder mehr Mitgliedern“ die Worte zu treten haben, „für Ausschüsse mit 5 oder mehr Mitgliedern“.

Dresden, den 18. Februar 1919.

Arbeits-Ministerium.

Helldt.

## Kurze wichtige Nachrichten.

\* Für Polen sind die ersten Lebensmittelschiffe in Danzig eingetroffen, damit kein der Entente-Schifflein verloren geht. Zur Einhaltung des Waffenstillstandes werden aber die Fischlinge nicht anbezahlt.

\* Der Sächsische Provinziallandtag hat sich nach Meldungen aus Halle gegen die Vereinigung der Bezirke Merseburg und Erfurt mit der Republik Sachsen ausgesprochen.

\* Die Volksspende für die Kriegsbeschädigten beträgt rund 152 Millionen Mark.

\* In Dresden tagt am Freitag ein Gewerbetag, den Hauptpunkt der Beratungen werden die Satzungen des Submissionsamtes bilden.

\* Der Staatenaußenrat begann heute die Beratungen über die endgültige Reichsverfassung. Die Regierung hofft mit Bestimmtheit, den Entwurf spätestens Freitag der Nationalversammlung vorzulegen.

\* Der Staatenaußenrat hat sich mit der Sanktionierung der seit Beginn der Revolution erlassenen Gesetze und Verordnungen beschäftigt. Das hierauf sich beziehende Reichsgesetz wird in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

\* Die Vollsitzungen der Nationalversammlung werden voraussichtlich bis Mitte nächster Woche dauern. Die Nationalversammlung wird sich dann, wie verlautet, bis ungefähr 20. März vertagen. In dieser Zeit werden die Kommissionsberatungen stattfinden.

\* Der endgültige Verfassungsentwurf ist von der Regierung wesentlich abgeändert worden. Er sieht nicht mehr ein Staatenhaus, sondern einen Reichsrat mit beratender Stimme vor. Er wird eine Vertretung der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten darstellen.

\* Die Reichsregierung ist mit Luxemburg zu einer Einigung gelangt, sodas auf einen Vormarsch der Division Gerstenberg gegen die Stadt verzichtet werden kann.

Der A- und S-Rat und die Stadtverwaltung von Essen haben die Reichsregierung um schleunige Maßnahmen ersucht, damit nicht dort Ereignisse von ungeheurer Tragweite eintreten. Die Spartakisten sind im Ruhrgebiete eifrig weiter an der Arbeit. In Nürnberg hat sich die Mehrzahl der Arbeiter in einer großen Protestversammlung gegen den spartakistischen Putz erklärt. In Elberfeld spielten sich blutige Kämpfe ab. Münster ist ohne Gas.

\* Aus Belgrad wird gemeldet, daß in Albanien ein Aufstand ausgebrochen ist. Bei Jpek seien heftige Kämpfe im Gange. Die Albanen, Känder mit den Italienern in Verbindung.

\* Deutschland soll nach Pariser Meldungen nur 25 000 Soldaten behalten, das übrige Kriegsmaterial ausliefern, vor der Auslieferung wird die Befehung Essens und der Marinearsenale für notwendig erachtet. Deutschland wird außerdem sofort die Schiffe ausliefern müssen, die in den früheren Verträgen genannt aber noch nicht abgeliefert sind, damit sie die Entente als alles Eisen verkaufen kann. Sie fordert ferner Beförderung aller Forts auf Helgoland und der Befestigungsanlagen am Kieler Kanal und Verfrachtung desselben für den gewöhnlichen Verkehr. Der Umfang der Flotte soll nur Verteidigungszwecken genügen. Die Anebelungen Deutschlands gehen also weiter.

\* Der Völkerverbund bedeutet in der jetzigen Fassung für die kleinen Staaten eine Enttäuschung: für Deutschland erst recht.

\* Nach Hochs Ansicht müsse der Rhein die militärische, nicht aber die politische Grenze Deutschlands werden. Auf linksrheinischem deutschem Gebiete dürften keinerlei militärische Anlagen beibehalten und keine Ausmusterungen vorgenommen werden. — Sehr gnädig von Herrn Hoch!

## Verfassungsentwurf für den Freistaat Sachsen.

Dresden, 18. Februar. Der am 25. Februar 1919 zusammentretenden Volkskammer soll wie das Ministerium des Innern mitteilt, folgender im Gesamtministerium beschlossener Entwurf eines vorläufigen Grundgesetzes für den Freistaat Sachsen vorgelegt werden.

I. Die Volkskammer:

§ 1. Die auf Grund des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918 einberufene Volkskammer übt vorbehaltlich der Volksabstimmung nach § 15 die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Durchführung der Gesetzgebung; sie gibt sich ihre Geschäftsordnung.

§ 2. Die Wahlen der Abgeordneten werden durch einen von der Volkskammer eingesetzten Ausschuss geprüft. Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahlen binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Volkskammer schriftlichen Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Das Ergebnis der Wahlprüfung ist der Volkskammer zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3. Die Vorschriften der bisherigen Verfassung über die persönliche Unverletzlichkeit der Abgeordneten sind entsprechend anzuwenden.

§ 4. Gesetzentwürfe werden vom Gesamtministerium bei der Volkskammer eingebracht oder von der Volkskammer dem Gesamtministerium überwiesen. Den im überwiesenen Entwurf hat das Gesamtministerium zu prüfen und abgeändert oder unverändert der Volkskammer zur endgültigen Beschlussfassung wieder vorzulegen.

§ 5. Gesetze kommen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Volkskammer bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten zustande.

§ 6. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen in einem allgemeinen Staatshaushalts-